



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 30.10.2023
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 18:34 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Glöckl, Martin

Moosheimer, Sylvia

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2023 - erneute Behandlung**
- 2. Genehmigung der Niederschrift vom 25.09.2023 - erneute Behandlung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift vom 09.10.2023**
- 4. Bauangelegenheiten**
 - 4.1 Bauantrag zur Errichtung einer Lager- und Produktionshalle, Bauort Fl.Nr. 557, 561/19, 561/21 Gmkg Karlskron, Münchener Str. 45, Brautlach
 - 4.2 Tekturantrag zum Neubau eines Dreispänners mit 3 Doppelgaragen, Bauort Fl.Nr. 41/5 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 61, Karlskron
 - 4.3 Bauantrag zum Neubau eines Betriebsgebäudes, Bauort Fl.Nrn. 554 und 555/3 Gmkg Karlskron, nahe Untere Au, Brautlach
 - 4.4 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Bauort Fl.NR. 695 Gmkg Karlskron, nahe Eicherstraße, Grillheim
 - 4.5 Bauantrag zum Dachgeschoßausbau und Errichtung einer Dachgaube für Büroräume auf einer bestehenden Garage, Bauort Ingolstädter Str. 10, Fl.Nr. 175 Gmkg Karlskron, Karlskron
 - 4.6 Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus (landwirtschaftliche Lager- und Maschinenhalle), Bauort Fl.Nr. 87 Gmkg Pobenhausen, St.-Quirin-Str. 7, Pobenhausen
 - 4.7 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage, Bauort Fl.Nr. 441/2 Gmkg Karlskron, nahe Kramerstraße, Mändfeld
 - 4.8 Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle, Fl.Nr. 2133 Gmkg Adelshausen, Dorfstr. 3, Aschelsried
- 5. Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden**
 - 5.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden-Gemeinde Weichering 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Sondergebiet "Paketzentrum Weichering" im Parallelverfahren mit vorhabenbezogener Bebauungsplan "Paketzentrum Weichering"; Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - 5.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Weichering Bebauungsplan "Weingasse" - 1. Änderung; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - 5.3 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Baar-Ebenhausen Einbeziehungssatzung "Weiherstraße"; Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 6. Kläranlage Karlskron - Neubau Betriebsgebäude - Fassade**
- 7. Erneuerung des Außenaltars am Kalvarienberg - Antrag auf gemeindlichen Zuschuss**
- 8. Neuerlass Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**
- 9. Förderungen von Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken**
- 10. Anfragen und Mitteilungen**
 - 10.1 VGI-Flexi - Aktueller Stand
 - 10.2 Anfrage GRin Froschmeir - Infotafeln vor dem Haus der Vereine
 - 10.3 Anfrage GR Doppler - Verlegung von Stromleitungen durch die Firma Anumar aus Ingolstadt

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2023 - erneute Behandlung

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.09.2023 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.09.2023 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.09.2023 - erneute Behandlung

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2023 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2023 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift vom 09.10.2023

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.10.2023 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.10.2023 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 4 Bauangelegenheiten

TOP 4.1 Bauantrag zur Errichtung einer Lager- und Produktionshalle, Bauort Fl.Nr. 557, 561/19, 561/21 Gmkg Karlskron, Münchener Str. 45, Brautlach

Mit dem Bauantrag wird die ursprüngliche Planung des Vorhabens mit Bescheid BV 170889, zuletzt behandelt in der Gemeinderatssitzung vom 19.11.2018, hinsichtlich der Pflanzung der Bäume, die Errichtung befestigter Flächen und Besucherparkplätze geändert auf Anforderung der unteren Naturschutzbehörde geändert.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 22 „Industriegebiet An der B 13 2. Änderung“. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Änderung des Bauantrages befasst und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauantrag.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 4.2 Tekturantrag zum Neubau eines Dreispanners mit 3 Doppelgaragen, Bauort Fl.Nr. 41/5 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 61, Karlskron

Mit dem Tekturantrag wird zum genehmigten Bauantrag BV210810 vom 22.10.2021 auf dem Grundstück Fl.Nr. 41/5 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 61 in Karlskron folgende Änderungen beantragt:

- Änderung der Freiflächen
- Änderung der Abmessung des Dreispanners
- Errichtung von Stellplätzen anstelle einer Doppelgarage
- Errichtung von Terrassen

Durch diese Änderungen ergibt sich auch eine neue GRZ von 0,535.

Diese überschreitet die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans in Verbindung mit § 19 Abs. 4 BauNVO um 0,01.

Im Ursprungsplan wurde bereits eine GFZ-Überschreitung von 0,016 beantragt und genehmigt.

Das Grundstück ist in der derzeit verbindlichen Flächennutzung der Gemeinde Karlskron als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) dargestellt. Sonstige Wohngebäude sind in Dorfgebieten zulässig (gemäß der §§ 5 und 12 der BauNVO)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt der erforderlichen Befreiung zu der GRZ-Überschreitung auf 0,535 zuzustimmen.

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen**Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0****TOP 4.3 Bauantrag zum Neubau eines Betriebsgebäudes, Bauort Fl.Nrn. 554 und 555/3 Gmkg Karlskron, nahe Untere Au, Brautlach**

Mit dem Bauantrag wird auf den Grundstücken Fl.Nr. 554 und 555/3 Gmkg Karlskron, nahe Untere Au in Brautlach der Neubau eines Betriebsgebäudes beantragt.

Das Betriebsgebäude umfasst nördlich die Verwaltung, Hausverkauf und Lagerhalle (41,55 m x 28,47 m), einer großen Lagerhalle (55,35 m x 30,00 m bzw. 35,80 m) und einer Produktionshalle mit Technik- und Nassräumen (28,575 m x 47,40 m). Damit ergibt sich eine Gesamtlänge des Bauvorhabens von 112,90 m. Das 10m Hohe Gebäude soll dabei mit einem Flachdach errichtet werden. Über die Verwaltungsräume im Norden soll noch ein Obergeschoss errichtet werden. Im Norden oberhalb der Waschräume sind insgesamt zwei Obergeschosse geplant.

Die Grundstücke Fl.Nrn. 554 und 555/3 befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Brautlach III“. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauantrag.

Angenommen**Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0****TOP 4.4 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Bauort Fl.NR. 695 Gmkg Karlskron, nahe Eicherstraße, Grillheim**

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird die Überprüfung der Zulässigkeit zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 695 der Gemarkung Karlskron, nahe Eicherstraße in Grillheim beantragt.

Mit dem Vorbescheid sollen folgende Fragen des Bauherrn beantwortet werden:

- 1) Ist die Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Vollgeschossen und Satteldach, mit den Maßen 16,36 m x 13,86 m, Firsthöhe 8,63 m, Wandhöhe 6,10 m und einer Dachneigung von 20 Grad entsprechend den beigefügten Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig?
- 2) Ist die Errichtung einer Doppelgarage mit Pultdach wie in den beigefügten Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig?

Die Zufahrt soll von einer Abzweigung der Eicherstraße zum Grundstück erfolgen.

Das Grundstück Fl.Nr.695 Gemarkung Karlskron befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron.

Das Grundstück Fl.Nr. 695 Gemarkung Karlskron ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (WA) dargestellt. Wohngebäude sind in allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässig.

Das Bauvorhaben befindet sich in einem wassersensiblen Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretenden Flüsse

und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden.

Wir weisen darauf hin, dass bei extremen Niederschlägen oder Schneeschmelze das Grundstück überflutet werden kann. Der Bauherr hat sich selbstständig über die Hochwassergefahr zu informieren und die Gebäude entsprechend abzusichern.

Ob das Grundstück in Form der Lage, Form, Größe und Beschaffenheit nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayBO der beabsichtigten Bebauung entspricht, obliegt der Prüfung durch die Baugenehmigungsbehörde.

GR Hagl weist darauf hin, dass es sich um den dritten Antrag auf Vorbescheid des Antragstellers handelt und fragt nach dem Ergebnis der zwei vorherigen Anträge.

Geschäftsleiter Donaubauer korrigiert, dass der Antragsteller erst vor Jahren nichtöffentlich einen Antrag auf ein Bauleitplanverfahren gestellt habe, welchen der Gemeinderat nicht befürwortete. **Bürgermeister Kumpf** teilt mit, dass das Bauleitplanverfahren vom Antragssteller zudem an einer anderen Örtlichkeit beantragt wurde.

Der angebliche zweite Antrag auf Vorbescheid, ist der eigentliche erste Antrag auf Vorbescheid. Dieser Antrag auf Vorbescheid, der heute im Gemeinderat behandelt wird, ist der zweite Antrag auf Vorbescheid vom Antragssteller. Im ersten Antrag auf Vorbescheid wurden drei EFH mit Garagen beantragt und im Gemeinderat im September 2022 behandelt.

GRin Froschmeir berichtet, dass die Nachbarn schon beim letzten Antrag auf Vorbescheid Bedenken bezüglich der Hochwasserproblematik und der daraus folgend möglichen Vernässung der Nachbargrundstücke geäußert haben. **GRin Froschmeir** würde aus diesem Grund eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes befürworten und fragt, ob die Gemeinde eine Rückmeldung durch das Wasserwirtschaftsamt oder dem Landratsamt erhält. **Bürgermeister Kumpf** erklärt, dass die Gemeinde im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens normalerweise Rückmeldungen vom Landratsamt bekommt, sagt aber auch, dass die Gemeindeverwaltung nicht über jede amtsinterne und externe Anfrage und Abfrage vom Landratsamt unterrichtet wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Vorbescheid behandelt und erteilt sein Einvernehmen aus bauplanungsrechtlichen Gründen zu der Errichtung des Einfamilienhauses.

Auf die Problematik des hochstehenden Grundwassers wurde hingewiesen. Der Gemeinderat fordert das Landratsamt auf, Stellungnahmen oder Gutachten vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt einzuholen und die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 4.5 **Bauantrag zum Dachgeschoßausbau und Errichtung einer Dachgaube für Büroräume auf einer bestehenden Garage, Bauort Ingolstädter Str. 10, Fl.Nr. 175 Gmkg Karlskron, Karlskron**

1. Bürgermeister Kumpf darf als Beteiligter bei der Diskussion und der Abstimmung nicht teilnehmen.

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 175 der Gemarkung Karlskron, Ingolstädter Str. 10 in Karlskron der Dachgeschossausbau und die Errichtung einer Dachgaube für Büroräume auf einer bestehenden Garage beantragt.

Zwischen dem bestehenden Bürogebäude und dem Wohnhaus (beide zwei Vollgeschosse) soll eine bestehende eingeschossige Garage um ein Obergeschoss (12,61 m x 6,94 m) erweitert werden.

Für diese Erweiterung soll eine 9,49 m lange Dachgaube mit einer Dachneigung von 8° errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB).
Es ist dadurch als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs.2 BauGB zu beurteilen.

Das Grundstück Fl.Nr. 175 Gemarkung Karlskron ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen, da keine öffentlichen Belange beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

Angenommen

Ja 14 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 4.6 Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus (landwirtschaftliche Lager- und Maschinenhalle), Bauort Fl.Nr. 87 Gmkg Pobenhausen, St.-Quirin-Str. 7, Pobenhausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 87 der Gemarkung Pobenhausen, St.-Quirin-Str. 7 in Pobenhausen die Errichtung eines Anbaus einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle beantragt.

Diese Halle (16,05 m x 6,05 m) soll direkt an die bestehende landwirtschaftliche Halle angebaut werden. Das ehemalige Wohnhaus muss für dieses Vorhaben abgerissen werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Ortsteils Pobenhausen ist das Grundstück als Dorfgebiet dargestellt. Gemäß § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in Dorfgebieten landwirtschaftliche Gebäude zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 4.7 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage, Bauort Fl.Nr. 441/2 Gmkg Karlskron, nahe Kramerstraße, Mändlfeld

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 441/2 der Gemarkung Karlskron nahe der Kramerstraße in Mändlfeld der Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage beantragt.

Das Einfamilienhaus (9,70 m x 8,00 m und 3,81 m x 7,24 m) soll mit einem Walmdach mit einer Dachneigung von 22 ° und zwei Vollgeschossen errichtet werden.

Nördlich des Wohnhauses ist der Anbau einer Doppelgarage (5,55 m x 6,24 m und 4,46 m x 3,24 m) mit einem Flachdach geplant.

Das Grundstück Fl.Nr. 441/2 der Gemarkung Karlskron befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Gemäß § 4 und § 12 der BauNVO sind Wohngebäude und Garagen zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 4.8 Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle, Fl.Nr. 2133 Gmkg Adelshausen, Dorfstr. 3, Aschelsried

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 2133 der Gemarkung Adelshausen, Dorfstr. 3 in Aschelsried die Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle beantragt.

Die Lagerhalle (11,51 m x 18,84 m) soll mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 15 ° errichtet werden. Da die Lagerhalle neben der bestehenden Halle an der südlichen Grundstücksgrenze errichtet werden soll und damit die Abstandsflächen nicht eingehalten werden, ist ein Antrag auf Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erforderlich.

Der betroffene angrenzende Nachbar hat das Bauvorhaben unterschrieben.

Das Grundstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB und ist deshalb dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen.

Es ist als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück als Dorfgebiet ausgewiesen. In einem Dorfgebiet sind nach §§ 5 und 12 der BauNVO landwirtschaftliche Lagerhallen zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und ist der Ansicht, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind, die Zufahrt gesichert ist und eine landwirtschaftliche Privilegierung vorliegt.

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauantrag.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 5 Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden

TOP 5.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden-Gemeinde Weichering 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Sondergebiet "Paketzentrum Weichering" im Parallelverfahren mit vorhabenbezogener Bebauungsplan "Paketzentrum Weichering"; Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Weichering bei den o.g. Bauleitverfahren zum Paketzentrum Weichering im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weichering hat am 21.09.2023 in öffentlicher Sitzung den Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 06.09.2023 sowie die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Paketzentrum Weichering“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Teiländerung des Landschaftsplans „Paketzentrum“ in der Fassung vom 21.09.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Anlass der Planung

Die Deutsche Post AG mit dem Sitz in Bonn beabsichtigt in der Gemarkung Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Bayern) ein neues Paketzentrum zu errichten. Damit sollen aufgrund der immer stärkeren Zunahme des Versandgeschäfts die in der Region bestehenden Paketzentren in Augsburg, Regensburg, Nürnberg und Aschheim bei München entlastet werden. Für das Vorhaben soll eine ca. 11 ha große Fläche im Westen der Gemeinde Weichering aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entnommen und in ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Paketzentrum“ umgewidmet werden. Besondere Vorteile der gewählten Vorhabenfläche sind dabei:

- Nach bereits erfolgter Prüfung durch den Vorhabenträger eigentumsrechtlich zur Verfügung stehende Einzelgrundstücke, die durch Ankauf zu einem ausreichend großen Gesamtareal arroundiert werden können;
- Topografische Gegebenheiten => vollständig eben ausgebildete Gesamtfläche zur Minimierung von Abgrabungen und Aufschüttungen, da das U-förmige Hauptgebäude ebenerdig an die umgebenden Verkehrsflächen zur Abwicklung des Liefer- und Verteilverkehrs angebunden sein muss;
- Unmittelbarer Anschluss an die Autobahnanschlussstelle „Manching“ der BAB A9 über die Bundesstraße B16 (Anschlussstelle Maxweiler) als Zubringer ohne Ortsdurchfahrt;
- Annähernd zentrale Lage in der Region 10 Ingolstadt und somit mittig zwischen den bestehenden Paketzentren Augsburg, Regensburg, Nürnberg, München/Aschheim. Zur Schaffung des erforderlichen Baurechts ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes nach § 12 BauGB unter der

kommunalen Planungshoheit der Gemeinde Weichering erforderlich.

Alle Begründungen und die Änderung des Flächennutzungsplans sind anbei.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit den o.g. Bauleitverfahren zum Paketzentrum Weichering befasst und erhebt keine Einwendungen oder Anregungen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Paketzentrum Weichering“.

Angenommen

Ja 14 Nein 1 pers. beteiligt 0

TOP 5.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Weichering Bebauungsplan "Weingasse" - 1. Änderung; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Weichering bei der 1. Änderung des Bebauungsplans „Weingasse“ im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weichering hat in seiner Sitzung vom 10.07.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Weingasse" gefasst, den Entwurf in der Fassung vom 10.07.2023 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet beschlossen.

Die Bauleitplanung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich.

Das Baugebiet „Weingasse“ befindet sich im Nordwesten des Hauptortes und wird über die Kreisstraße ND18 (Neuburger Straße) erschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Nachverdichtung des Baugebietes „Weingasse“.

Beschluss:

Die Gemeinde Karlskron erhebt keine Einwendungen bzw. Anregungen bei der Aufstellung der des Bebauungsplans „Weingasse“ – 1. Änderung bzw. ist nicht in ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 5.3 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Baar-Ebenhausen Einbeziehungssatzung "Weiherstraße"; Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Baar-Ebenhausen bei den o.g. Bauleitplanverfahren zur Einbeziehungssatzung „Weiherstraße“ im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Anlass der Planung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baar-Ebenhausen hat in seiner Sitzung vom 16.05.2023 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Weierstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen. Gemeinden können durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Einbeziehungssatzung).

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst ein Grundstück mit Lage im derzeitigen Außenbereich. Durch die Planung soll das Grundstück in den Ort einbezogen und so bedarfsgerecht Bauland ausgewiesen werden.

Beschreibung des Plangebiets:

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung mit einem Flächenumfang von rund 815 m² ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst das Grundstück mit der Fl.Nr.1585/1 Gemarkung Ebenhausen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit den o.g. Bauleitplanverfahren befasst und erhebt keine Einwendungen oder Anregungen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 6 Kläranlage Karlskron - Neubau Betriebsgebäude - Fassade

In der Bauausschusssitzung am 17.10.2023 wurde vom Büro WipflerPlan nochmals der Hochbau-Teil der Sanierung bzw. des Neubaus der Kläranlage Karlskron vorgestellt. Bei der Südfassade vom Neubau Betriebsgebäude gab es Bedenken seitens der Gemeinderäte und die Forderung, noch andere Varianten/Entwürfe vorzulegen. In dieser Gemeinderatssitzung sollen nun die neuen Entwürfe vorgestellt werden. Da die Entwurfsphase eigentlich bereits abgeschlossen ist und der Bauantrag im November eingereicht werden soll, bittet die Verwaltung um eine abschließende Entscheidung vom Gemeinderat.

Das Büro WipflerPlan stellt nachfolgende Varianten vor:

	<p>Variante 0 (ursprünglicher Entwurf) Fläche PR-Fassade (entspricht Fensterfläche) Wandfläche Rahmen (Blechverkleidung) Summe</p>	<table border="0"> <thead> <tr> <th>Masse</th> <th>EP</th> <th>GP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>40,8 m²</td> <td>980</td> <td>39.984,00</td> </tr> <tr> <td>20,2 m²</td> <td>520</td> <td>10.504,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>50.488,00 € netto</td> </tr> </tbody> </table>	Masse	EP	GP	40,8 m ²	980	39.984,00	20,2 m ²	520	10.504,00			50.488,00 € netto			
Masse	EP	GP															
40,8 m ²	980	39.984,00															
20,2 m ²	520	10.504,00															
		50.488,00 € netto															
	<p>Variante 1 - Lochfensterfassade Wandfassadenfläche (Blechverkleidung) Fensterfläche (Einzelfenster) Summe</p>	<table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>EP</th> <th>GP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>43,43 m²</td> <td>520</td> <td>22.583,60</td> </tr> <tr> <td>17,57 m²</td> <td>525</td> <td>9.224,25</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>31.807,85 € netto</td> </tr> </tbody> </table>		EP	GP	43,43 m ²	520	22.583,60	17,57 m ²	525	9.224,25			31.807,85 € netto			
	EP	GP															
43,43 m ²	520	22.583,60															
17,57 m ²	525	9.224,25															
		31.807,85 € netto															
	<p>Variante 2 - Paneelfassade mit Einzelfenster Innere Wandverkleidung (Paneele um Fenster) Wandfläche Rahmen (Blechverkleidung) Fensterfläche (Einzelfenster) Summe</p>	<table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>EP</th> <th>GP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23,44 m²</td> <td>880</td> <td>20.627,20</td> </tr> <tr> <td>20,2 m²</td> <td>520</td> <td>10.504,00</td> </tr> <tr> <td>17,36 m²</td> <td>525</td> <td>9.114,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>40.245,20 € netto</td> </tr> </tbody> </table>		EP	GP	23,44 m ²	880	20.627,20	20,2 m ²	520	10.504,00	17,36 m ²	525	9.114,00			40.245,20 € netto
	EP	GP															
23,44 m ²	880	20.627,20															
20,2 m ²	520	10.504,00															
17,36 m ²	525	9.114,00															
		40.245,20 € netto															

Die Variante 0 wurde bereits in der Gemeinderatsitzung am 25.09.2023 und in der Bauausschusssitzung am 17.10.2023 vorgestellt. Bei der Variante 1 handelt es sich um eine Lochfensterfassade und bei der Variante 2 um eine Paneelfassade.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Variante 1 mit der Lochfensterfassade weiterverfolgt und umgesetzt werden soll.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 7 Erneuerung des Außenaltars am Kalvarienberg - Antrag auf gemeindlichen Zuschuss

Die Kirchenstiftung St. Quirinus Pobenhausen beantragt mit Schreiben vom 14.09.2023 für die Erneuerung des Außenaltars am Kalvarienberg einen gemeindlichen Zuschuss. Dem Zuschussantrag ist eine Kostenaufstellung beigefügt.

Beschluss:

Der Kirchenstiftung St. Quirinus Pobenhausen wird entsprechend ihrem Antrag vom 14.09.2023 ein Zuschuss in Höhe von 10 % der anfallenden Kosten gewährt.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 8 Neuerlass Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

GR Raba verlässt während des TOPs den Sitzungssaal.

Der Gemeinderat hat sich bei seiner Klausurtagung im Frühjahr für eine Anhebung der Hundesteuer ab dem Jahr 2024 ausgesprochen.

Daher wird der Erlass folgender Hundesteuersatzung vorgeschlagen. Die Satzung beruht auf der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages. Lediglich auf die darin enthaltene Regelung der Steuerermäßigung um 50 % für Hunde die in Einöden gehalten werden und Hunden von Forstbediensteten und Inhabern von Jagdscheinen wurde verzichtet, da auch die bisherige Hundesteuersatzung eine Steuerermäßigung nicht vorsieht.

Bei den sonstigen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung handelt es sich lediglich um klarstellende Veränderungen oder den Entfall von bereits innerhalb der Satzung oder gesetzlich geregelten Inhalten.

Der Hundesteuersatz wurde in der nachfolgenden Satzung für den ersten Hund von 40 € auf 60 €, für den zweiten und jeden weiteren Hund von 50 € auf 80 € und für den Kampfhund von 500 € auf 1000 € angehoben. Der Kostenersatz für Ersatzhundemarken wurde von 3 € auf 5 € erhöht.

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)
vom**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Karlskron folgende Satzung:

**§ 1
Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses

Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60 Euro,
für jeden weiteren Hund	80 Euro,
für jeden Kampfhund	1.000 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

(1) Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 gewährt.

§ 7

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 9 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet. Für den Ersatz für ein verlorenes oder unbrauchbar gewordenes Hundeschild sind 5,00 € zu entrichten.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Hundesteuersatzung vom 16.06.2005 außer Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Karlskron zu.

Angenommen

Ja 14 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 9 Förderungen von Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken

GR Raba kommt wieder in den Sitzungssaal.

Der Gemeinderat hat in seiner letzten am 06.10.2023 Sitzung im Teil „Anfragen und Mitteilungen“ über die Förderung von Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken beraten.

Die Verwaltung hat sich bei den umliegenden Gemeinden erkundigt, wer eine Förderung hierfür anbietet und wie diese abläuft.

Ingolstadt	<ul style="list-style-type: none"> • Das Förderprogramm läuft nur einen bestimmten Zeitraum • Bestandteile: Eine Mini-Solaranlage besteht in der Regel aus einem oder zwei PV-Modulen, einem Wechselrichter und einem Anschluss über eine spezielle Energiesteckdose (z.B. Wieland-Stecker), um den Strom in das Hausnetz einzuspeisen. • Erforderliche Unterlagen: Angebot (zum Beispiel Screenshot eines Onlinewarenkorbes oder die Kopie eines Prospektes) mit Erstellungsdatum nach 01.01.2023 und der ausgefüllte Antrag • Die Förderung beträgt pauschal 200 Euro. Gefördert werden nur steckerfertige Anlagen mit einer Wechselrichterleistung zwischen 300 und 600 Watt. • Belege nach Installation einreichen: Rechnung und Zahlungsnachweis, Anmeldung bei den Stadtwerken Ingolstadt, Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.
Neuburg a. d. Donau	<ul style="list-style-type: none"> • Fördervoraussetzung: Gefördert werden fest installierte, steckerfertige Stromerzeugungsanlagen (Photovoltaik-Balkonanlagen) bis 600 Watt Wechselrichterleistung bestehend aus Modulen, Wechselrichter, Verkabelung und Stecker. • Erforderlicher Nachweis ist die Freigabe der Stadtwerke Neuburg des aktuell gültigen Netzanschlussantrages für die steckerfertige Stromerzeugungsanlage. Beim Einsatz in Mehrfamilienhäusern versichert der Antragssteller, dass das Einverständnis des Vermieters oder ein entsprechender Beschluss der Hauseigentümergeinschaft vorliegt. Die Förderung von Photovoltaik-Balkonanlagen ist nicht mit der Förderung Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher und Förderung Kombinationsbonus bei gleichzeitigem Erwerb eines Elektro-Autos und Errichtung einer Photovoltaikanlage kumulierbar. • Förderbetrag: 50 Euro für 1 Modul, 100 Euro ab 2 Module (Gesamtförderbetrag max. 100 Euro)
Gemeinde Manching	<ul style="list-style-type: none"> • Förderprogramm für Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Batteriespeicher • Insgesamt wurden 100.000,00 € an Fördermittel bereitgestellt. Sobald diese erschöpft sind, läuft das Förderprogramm aus. • Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Errichtung und Inbetriebnahme einzureichen beim

	<ul style="list-style-type: none"> Förderfähig sind Anlagen die ab dem 01.01.2023 errichtet werden. Pro Antragsteller wird ein Gebäude pro Jahr gefördert. Jedes Wohngebäude ist nur einmal förderfähig. <table border="1" data-bbox="547 327 1410 533"> <thead> <tr> <th>PV-Module</th> <th>kW_p</th> <th>Pauschale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>2 - 4,99</td> <td>200,- €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5 - 9,99</td> <td>300,- €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10 - 15</td> <td>400,- €</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="547 566 1410 772"> <thead> <tr> <th>Batteriespeicher</th> <th>kWh</th> <th>Pauschale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>2 - 4,99</td> <td>300,- €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5 - 9,99</td> <td>400,- €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10 - 15</td> <td>500,- €</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="547 806 1410 996"> <thead> <tr> <th>Solarkollektoren</th> <th>Kollektorfläche</th> <th>Pauschale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>zur Brauchwassererwärmung</td> <td>> 3 m²</td> <td>300,- €</td> </tr> <tr> <td>zur Brauchwassererwärmung mit Heizungsunterstützung</td> <td>> 6 m²</td> <td>600,- €</td> </tr> </tbody> </table>	PV-Module	kW _p	Pauschale		2 - 4,99	200,- €		5 - 9,99	300,- €		10 - 15	400,- €	Batteriespeicher	kWh	Pauschale		2 - 4,99	300,- €		5 - 9,99	400,- €		10 - 15	500,- €	Solarkollektoren	Kollektorfläche	Pauschale	zur Brauchwassererwärmung	> 3 m ²	300,- €	zur Brauchwassererwärmung mit Heizungsunterstützung	> 6 m ²	600,- €
PV-Module	kW _p	Pauschale																																
	2 - 4,99	200,- €																																
	5 - 9,99	300,- €																																
	10 - 15	400,- €																																
Batteriespeicher	kWh	Pauschale																																
	2 - 4,99	300,- €																																
	5 - 9,99	400,- €																																
	10 - 15	500,- €																																
Solarkollektoren	Kollektorfläche	Pauschale																																
zur Brauchwassererwärmung	> 3 m ²	300,- €																																
zur Brauchwassererwärmung mit Heizungsunterstützung	> 6 m ²	600,- €																																
<p>Gemeinde Baar-Ebenhausen</p>	<p>die Gemeinde Baar-Ebenhausen bietet zwei Förderungen für Photovoltaikanlagen an:</p> <p>„große“ Photovoltaikanlage Gefördert werden Anlagen ab einer Leistung von 1 kW mit pauschal 250 €. Die Förderung wird pro Anwesen einmalig ausbezahlt und muss innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage beantragt werden. Dem Antrag sind die Rechnung sowie eine Bestätigung der Inbetriebnahme beizulegen. Das Förderprogramm läuft seit 2002. Seit 2020 steigt die Zahl der jährlichen Anträge wieder an, sodass bereits 23 Anlagen gefördert wurden.</p> <p>„Balkonkraftwerk“ Seit Juli 2023 werden ebenfalls s.g. Balkonkraftwerke“ gefördert. Die Fördersumme richtet sich nach der Leistung der Anlage bei 0,25 € pro W bis zu maximal 150 € bei aktuell zulässiger 600 W-Leistung der Minisolaranlagen. Soll durch gesetzliche Änderung die Leistungszulässigkeit der Anlagen auf 800 W erhöht werden, wird die Fördersumme ebenfalls entsprechend angepasst. Die Förderung wird einmalig pro Wohneinheit ausbezahlt und muss innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme (ausschlaggebende ist hier das Rechnungsdatum) beantragt werden. Dem Antrag sind Rechnung, Zahlungsnachweis, Anmeldung beim Netzbetreiber sowie die Eintragung im Marktstammdatenregister beizulegen. Seit Laufzeitbeginn wurden bereits 18 Anlagen gefördert. Das Förderprogramm endet am 31.03.2024.</p>																																	

<p>Gemeinde Weichering</p>	<p>die Gemeinde Weichering fördert Photovoltaikanlagen in Höhe von einmalig 400 €. Balkonkraftwerke werden derzeit noch nicht gefördert.</p> <p>Ablauf beginnt mit einem Antrag und Vorlage eines Angebotes. Dieser wird geprüft und dann gibt es eine entsprechende Mitteilung, ob gefördert wird oder nicht. Nach Installation und Inbetriebnahme können die Antragsteller mit einem Verwendungsnachweis die Förderung abrufen.</p> <p>Im Haushalt wird eine bestimmte Höhe pro Jahr festgelegt. Diese mussten allerdings für 2023 schon erhöht werden, da immer mehr Anträge abgegeben werden.</p> <p>Die derzeitige Richtlinie soll in nächster Zeit überarbeitet werden. Dabei könnte ggf. die Aufnahme von Förderung von Balkonkraftwerken mit aufgenommen werden.</p>
<p>Gemeinde Karlshuld</p>	<p>der Gemeinderat von Karlshuld hat in seiner letzten Sitzung ein Förderprogramm für Balkonkraftwerke / Mini-PV-Anlagen beschlossen.</p> <p>Was wird gefördert?</p> <p>Gefördert werden Balkonkraftwerke, die als eine kleine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von maximal 600 Watt pro Stromkreis ausgewiesen sind. Die Anlage kann mittels eines Wechselrichters über eine spezielle Steckdose an das Hausnetz angeschlossen werden und der erzeugte Strom kann sofort genutzt oder mittels eines Batteriespeichers gespeichert werden.</p> <p>- Förderbedingungen / Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Antragstellung muss vor Kauf der Mini-PV-Anlage / des Balkonkraftwerkes erfolgen • Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor der Antragstellung noch nicht begonnen wurde • pro Anlage einmalig 100,00 €, sofern die Anlage eine Leistung von 600 Watt oder mehr (sofern gesetzlich zugelassen) vorweisen kann • pro Anlage einmalig 50,00 €, sofern die Anlage eine Leistung von weniger als 600 Watt vorweisen kann • für das Haushaltsjahr 2023 werden insgesamt 3.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2024 jährlich 5.000 € Fördermittel bereitgestellt. Sollten die Fördermittel ausgeschöpft sein, ist eine Förderung im laufenden Jahr nicht mehr möglich. <p>- Ablauf des Förderverfahrens</p> <p>Folgende Dinge sind vom ANTRAGSTELLER/ -IN / oder von der GEMEINDEVERWALTUNG zu erledigen:</p> <p>- Antragstellung ab 01.11.2023 / Einreichung notwendiger Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular der Gemeindeverwaltung • Nachweis, dass entweder der Hauptwohnsitz in Karlshuld ist (Kopie Personalausweis) oder

	<ul style="list-style-type: none"> • ein Gewerbebetrieb in Karlshuld geführt wird (Sitz oder Niederlassung in Karlshuld) oder • bei freiberuflichen Tätigen, ebenfalls Nachweis über Betriebsstätte in Karlshuld oder • bei Gemeinnützigkeit, Nachweis der Gemeinnützigkeit oder • bei Wohnungseigentümergeinschaft (WEG), Nachweis über Beschluss der WEG zur Durchführung der Maßnahme <p>- Antragsprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anschließend wird der Antrag geprüft und das Ergebnis an den Antragsteller mitgeteilt <p>- Beschaffung der Mini-PV-Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kauf der Anlage innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Förderzusage. • Der Anbieter ist unabhängig von der Förderung. • Einreichung folgender Belege bei der Gemeindeverwaltung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechnung und Zahlungsnachweis 2. Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber 3. Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur <p>- Bewilligungsbescheid und Auszahlung: Sobald alle erforderlichen Belege eingereicht wurden, erlässt die Gemeinde innerhalb von vier Wochen einen Bewilligungsbescheid und weist die Auszahlung der Förderung an.</p>
Gemeinde Hohenwart	die Gemeinde bietet eine solche Förderung nicht an. Sie sieht die Förderfähigkeit eher bei jungen Familien.
Gemeinde Langenmosen	die Gemeinde bietet eine solche Förderung nicht an.
Gemeinde Gachenbach	die Gemeinde bietet eine solche Förderung nicht an.
Gemeinde Waidhofen	die Gemeinde bietet eine solche Förderung nicht an.
Gemeinde Brunnen	die Gemeinde bietet eine solche Förderung nicht an.
Verwaltungsge. Schrobenhausen	die Mitgliedsgemeinden der VGem Schrobenhausen bieten keine solche Förderungen an.

Richtlinien und Beispielanträge der Gemeinde Baar-Ebenhausen und des Markt Manching sind als Anlage beigefügt.

Bürgermeister Kumpf ist der Meinung, dass bisher nur wenig Anfragen bezüglich einer Förderung für Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken eingegangen sind. Dadurch wäre der anfallende Aufwand im Vergleich zu der auszahlenden Förderung zur groß.

GR Schwinghammer schließt sich der Meinung von Bürgermeister Kumpf an. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern von gemeindlichen Gebäuden würde er für sinnvoller halten, weil dadurch eine Kostenersparnis für die Allgemeinheit geschaffen werden kann.

GR Krammer T und **GRin Straub** würden eine Förderung von Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken befürworten.

Der Vorsitzende geht im Anschluss auf einen Antrag von GR Doppler bezüglich einer Auswertung der Prüfungsergebnisse über Photovoltaikanlagenstandorte ein. Hierbei möchte GR Doppler auf den aktuellen Stand gebracht werden. Bürgermeister Kumpf berichtet, dass der Energieausschuss am 26.06.2023 die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Pumpstation „Schreinergraben“ beschlossen hat. Die Prüfung wurde im „Abwasserkonzept der Zukunft“ vom Büro WipflerPlan in der Bestandsaufnahme durchgeführt. Des Weiteren war ein Zimmerer bezüglich des Dachstuhles der Pumpstation Schreinergraben anwesend. Der Zimmerer teilte mit, dass er mit der Anpassung des Daches frühestens im Frühling 2024 beginnen kann. Aus diesem Grund wird die Baumaßnahme im Zuge der Sanierungsarbeiten des Abwasserkonzeptes der Zukunft vorgesehen, welche im Oktober 2024 abgeschlossen werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Förderung von Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken auf privat genutzten Gebäuden und Grundstücken zu und beauftragt die Verwaltung ein Förderprogramm detailliert auszuarbeiten und dem Gemeinderat wieder vorzustellen.

Abgelehnt

Ja 7 Nein 8 pers. beteiligt 0

TOP 10 Anfragen und Mitteilungen

TOP 10.1 VGI-Flexi - Aktueller Stand

Bürgermeister Kumpf teilt dem Gemeinderat mit, dass ab dem 01.12.2023 der VGI-Flexi mit der Linie FX5 startet. Aktuell werden noch Flyer angefertigt. Der Vorsitzende bittet die Gemeinderäte, Werbung für das Pilotenprojekt zu machen.

TOP 10.2 Anfrage GRin Froschmeir - Infotafeln vor dem Haus der Vereine

GRin Froschmeir erkundigt sich über den aktuellen Stand der Infotafeln vor dem Haus der Vereine. In der diesjährigen Klausurtagung wurde eine zeitnahe Entfernung der Infotafeln vor dem Haus der Vereine beschlossen, falls man eine Alternative für die bisherigen Infotafeln finde. Der Vorsitzende berichtet, dass es aktuell noch keine Alternative gibt. Auf Wunsch des Gemeinderates könne man sich Angebote über eine neue Infotafel zukommen lassen.

TOP 10.3 Anfrage GR Doppler - Verlegung von Stromleitungen durch die Firma Anumar aus Ingolstadt

GR Doppler berichtet, dass durch die Arbeiten der Firma Anumar an der Straße Richtung Adelshausen das Bankett nicht mehr vorhanden ist. Der Vorsitzende erklärt, dass die Gemeinde mit der Firma Anumar eine Nutzungsvereinbarung geschlossen hat. In der Nutzungsvereinbarung ist unter anderem die Wiederherstellung der geöffneten Bereiche geregelt. Der gemeindliche Bauhof sieht sich die Bereiche an und dokumentiert Schäden. Des Weiteren werden Bodenproben entnommen.

Ende: 20:53 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron